

11. Ausgabe Juli 2001



Mag. Peter Rath

Abgabenquote

Nach jüngsten Medienberichten beträgt die Abgabenquote in Österreich bereits 44,5% (EU-Durchschnitt 41,6%) und ist somit eine der höchsten in Europa. Grundsätzlich wird jeder unternehmerisch denkende Steuerpflichtige verstehen, dass das Anstreben eines Nulldefizits eine gute Sache ist. Für eine gute Sache ist man bereit auch Opfer zu bringen, aber eben nur eine Zeit lang, sonst bleibt die Motivation auf der Strecke.

Daher sollten die gesetzten Maßnahmen nur für einen bestimmten Zeitraum Gültigkeit haben. Derzeit sind wir fast täglich mit sehr unsystematischen Änderungen der Steuergesetze konfrontiert (Stichwort Geldbeschaffungsaktion), die nicht zeitlich befristet, sondern in den Steuergesetzen festgeschrieben sind. Irgendwie ist schon ein Gewöhnungseffekt eingetreten, man denke nur an das Sparpaket 1996.

Maßnahmen wie die Erhöhung der Abschreibung von Betriebsgebäuden von 25 Jahren auf 33 1/3 sind auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Von der Vorgangsweise mit den Verlustvorträgen ganz zu schweigen. Ab 2001 werden nur 75 % des jeweiligen Jahresgewinnes zum Abzug zugelassen, es müssen daher immer 25% des Gewinnes versteuert werden. Dass gerade Unternehmen die Verluste haben auch über ein gewisses Liquiditätsproblem verfügen, wird scheinbar im Finanzministerium in keinsten Weise bedacht.

Unter Berücksichtigung der nunmehr abflauenden Konjunktur wird es für den Finanzminister nicht einfach sein das für 2003 angekündigte Entlastungspaket durchzuziehen. Vor allem werden die Unternehmer auf der Strecke bleiben, die zur Budgetkonsolidierung im Verhältnis einen großen Teil beigetragen haben, meint Ihr

Mag. Peter Rath

Steuerrecht aktuell

• Zinsen für Steuerschulden ab 1.10.2001

Wie wir bereits berichtet haben, werden für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen für das Veranlagungsjahr 2000, die nach dem 1. Oktober 2001 geleistet werden, Zinsen iHv derzeit 6,25 % (pro Jahr) vom Finanzamt verrechnet.

Wird zum **Beispiel** die Einkommensteuererklärung 2000 erst im September 2001 abgegeben und der Einkommensteuerbescheid trifft erst am 30.11.2000 ein, dann werden für den Zeitraum vom 1.10. bis 30.11.2001 Anspruchszinsen verrechnet.

Anzumerken ist, dass die Bescheidausstellung wesentlich ist und nicht die Abgabe der Steuererklärung. Dies bedeutet, selbst wenn Verzögerungen bei der Erstellung des Einkommensteuerbescheides auf das Finanzamt zurückzuführen sind, werden Sie mit Zinsen belastet. Ergibt sich hingegen aus der Steuererklärung ein Guthaben, dann erhalten Sie für diesen angesprochenen Zeitraum auch Guthabenzinsen. Anzumerken ist, dass die an das Finanzamt gezahlten Zinsen steuerlich nicht absetzbar sind, hingegen die vom Finanzamt kassierten Zinsen einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind.

Tipp: Um Anspruchszinsen zu vermeiden, kann frühzeitig für das betreffende Steuerjahr an das Finanzamt eine Abschlagszahlung geleistet werden. Hiezu ist es notwendig, dass wir möglichst früh Ihre Unterlagen für das Jahr 2000 erhalten, sodass wir diese Abschlagszahlung für Sie berechnen können.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Bezahlung einer Abschlagszahlung besser, als die vom Finanzamt nicht steuerlich abzugsfähigen Zinsen iHv 6,25 % zu bezahlen. Wird bei einer Einkommensteuernachzahlung von ATS 100.000,-- der Bescheid erst am 30. April 2002 zugestellt, so betragen die zu bezahlenden Anspruchszinsen rund ATS 3.500,-- bzw. bei einer Nachzahlung von ATS 600.000,-- bereits rund ATS 21.000,-- (!!).

Um unangenehme Überraschungen bei der Steuernachzahlung zu vermeiden, ist die Abgabe der Steuererklärung 2000 genau zu planen. Unsere Sachbearbeiter werden Sie in den nächsten Wochen hinsichtlich der Abgabe der Steuerklärungen für das Jahr 2000 kontaktieren.



MMag. Christian Kornprat

Betriebswichtiges in komprimierter Form

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen betriebswichtige Themen aus den verschiedensten Bereichen (Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilrecht etc.) näher bringen.

Euro aktuell

- **EURO-Umstellung und Kassa**

Das Kassabuch gehört zu den Nebenbüchern einer Buchhaltung. Die Umstellung des Kassabuches auf Euro kann unabhängig von den anderen „Büchern“ erfolgen. Da der Euro bis 31. Dezember 2001 nur als Buchgeld und noch nicht als Bargeld zur Verfügung steht, werden die Kassa-Aufzeichnungen bis dahin wohl in Schilling geführt werden. In der Doppelwährungsphase vom 1.1.2002 bis 28.2.2002 gibt es die Möglichkeit, im Kassabuch Schilling und Euro getrennt aufzuzeichnen oder gleich umzurechnen und das Kassabuch nur in Euro zu führen. Das Konto „Kassa“ ist ab 1.1.2002 auf alle Fälle in Euro zu führen.

Vom 1.1.2002 bis 28.2.2002 ergeben sich daher zwei Möglichkeiten der Aufzeichnung der Bargeldbewegungen:

1. Getrennte Kassabuchführung, sowohl für Schilling und Euro
2. Umrechnung der Schillingbeträge in Euro schon anlässlich der Eintragung in das Kassabuch

Wir würden Ihnen empfehlen, die Schillingbeträge schon anlässlich der Eintragung in das Kassabuch in Euro umzurechnen. Da das Wechselgeld grundsätzlich in Euro herauszugeben ist, könnten die vereinnahmten Schillingbeträge in einem eigenen Behälter gesammelt werden. Zur Überprüfung des täglichen Kassabestandes ist es erforderlich die vereinnahmten Schillingbeträge zu zählen und diese mit dem Kurs von 13,7603 entsprechend den

Umrechnungs- und Rundungsvorschriften auf Euro umzurechnen, die restlichen in der Kassa befindlichen Euro hinzuzuzählen und eine eventuelle Rundungsdifferenz auszubuchen.

Bei der Verbuchung der Kassa im Hauptbuch in Form von Summenbuchungen ist besonders darauf zu achten, dass die Einzelbeträge im Kassabuch erhalten bleiben und die Summenbildung nachvollziehbar ist. Es empfiehlt sich daher im Rahmen der Euroumstellung grundsätzlich Tippstreifen aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit nicht zu vernichten.

- **Fragen und Antworten zum Euro**

Wie lange kann man Schillingbargeld in Euro umtauschen?

Der Umtausch Schilling – Euro ist bis zum 28.2.2002 möglich. Bei der österreichischen Nationalbank werden Schillingscheine- und münzen auch darüber hinaus – und zwar ohne zeitliche Begrenzung – in Euro umgewechselt.

Auswirkungen des Euro auf Sparbücher?

Ab 1.1.2002 wird nicht nur das Eurobargeld eingeführt, zur selben Zeit werden auch Sparbücher die noch auf Schilling lauten, automatisch und kostenfrei auf Euro umgestellt. Die vereinbarten Zinssätze bleiben natürlich unangetastet. Die Umstellung auf die neue Währung erfolgt dabei für den Kunden sichtbar nach dem 1.1.2002 bei der ersten Vorlage des Sparbuches. Es besteht daher keine Notwendigkeit, bereits am ersten Werktag des Jahres 2002 die Umstellung von Sparbüchern vornehmen zu lassen.

Wie ermittle ich den erforderlichen Wechselgeldbedarf bzw. den Bedarf an Euro-Startpaketen?

Die Wirtschaftsuniversität Wien hat zur Berechnung des Wechselgeldbedarfs den „Euro-Calculus“ entwickelt. Dieser kann im Internet unter www.wko.at/euro (Euro Tools) oder unter www.stuzza.at (Downloads) heruntergeladen werden. Das Zahlungsverhalten der Unternehmen und der Kunden (gängigste Scheine und Münzen) sollte auf die neuen Euro-Geldmittel abgestimmt werden. Es ist ratsam, den Wechselgeldbedarf eher höher als zu niedrig anzusetzen. Wechselgeldengpässe an den Kassen gehören sicherlich zu den unangenehmsten Begleiterscheinungen der Euro-Umstellung.

Muss man Reiseschecks, die auf Schilling- oder andere Euro-Währung lauten in Euro umtauschen?

Reiseschecks in Währungen der Euroländer müssen genauso wie das Bargeld in Euro umgetauscht werden. Da die Umstellungsfristen in den einzelnen Euro-Ländern unterschiedlich sind, sollte man „ alte Reiseschecks“ noch heuer im Urlaub ausgeben oder bis zum 31.12.2001 bei der Bank umtauschen. Reiseschecks in anderen Währungen (zB US-Dollar) bleiben gültig und können wie gewohnt weiterverwendet werden.

Euro und Schecks?

Mit 31.12.2001 läuft die Garantie der Bank, Schecks unabhängig von Ihrer Deckung bis zu einem Betrag von ATS 2.500,- einzulösen, aus. Schecks sollten daher nur dann angenommen werden, wenn man über die Bonität des Kunden Bescheid weiß.

Arbeitsrecht

• Rückersatz der Ausbildungskosten von Dienstnehmern

Vereinbarungen, mit denen sich ein Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Ausbildungskosten für den Fall verpflichtet, dass das Dienstverhältnis auf seinen Wunsch aufgelöst wird, sind grundsätzlich möglich und wirksam. Nicht alle Ausbildungskosten sind jedoch rückerstattbar. Rückforderbar sind nur Kosten für Kursgebühren, Vortragende, Unterlagen, Reisegebühren, Kosten für den Aufenthalt des Dienstnehmers während eines Seminars und Prüfungsgebühren. Zurückgefordert werden können Ausbildungskosten nur dann, wenn diese einen allgemeinen Wert am Arbeitsmarkt für den Dienstnehmer haben. Dies bedeutet, dass insbesondere interne Schulungen bzw. allgemeine Einschulungen etwa in das EDV-System eines bestimmten Unternehmens nicht rückforderbar sind.

Die Ausbildungskosten können auch nicht unbeschränkt aus der Vergangenheit rückgefordert werden. Hier hat der OGH eine absolute Höchstgrenze von 5 Jahren eingezogen, wobei in der Praxis eigentlich ein Zeitraum von 3 Jahren üblich ist. Regelmäßig ist auch eine Abstufung der Rückersatzverpflichtung vorzunehmen, sodass Ausbildungskosten, die vor 3 Jahren angefallen sind, nicht zu 100 % rückzuerstatten sind, sondern nur zu einem bestimmten Anteil. So ist es z.B. denkbar, dass sich alle 3 Monate der Rückersatz um 10 % vermindert.

Tipp: Der Rückersatz von Ausbildungskosten muss genau dokumentiert werden. Insbesondere ist mit dem Dienstnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, und es ist auch auf allfällige Bestimmungen im jeweiligen Kollektivvertrag Rücksicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang berät Sie unsere Personalverrechnungsabteilung gerne.

• Anstellung von Ferialpraktikanten

Da die großen Ferien vor der Tür stehen, stellt sich für viele Unternehmer die Frage, ob ein sogenannter Ferialpraktikant aufgenommen wird. Regelmäßig ergeben sich mit der Entlohnung von Ferialpraktikanten Probleme, die wie folgt beschrieben werden können.

Echte Ferialpraktikanten sind nur Schüler bzw. Studenten die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Diese Personen sind nicht in den Betrieb eingegliedert. Die fehlende Eingliederung äußert sich darin, dass aus betrieblicher Sicht weder eine Arbeitspflicht noch eine Arbeitszeitbindung und Weisungsgebundenheit vorliegt. Es sind lediglich Anweisungen aus Gründen der Betriebsicherheit zu befolgen. Dem Ferialpraktikanten ist lediglich gestattet, sich zum Zwecke seiner Aus- und Weiterbildung im Betrieb zu betätigen. Es gebührt kein Arbeitsentgelt. In der Regel wird für die Tätigkeit des Praktikanten als Anerkennung ein Taschengeld gezahlt.

Regelmäßig handelt es sich aber bei Schülern und Studenten die für ein Unternehmen in den gesetzlichen Ferien arbeiten, um normal nach dem Kollektivvertrag anzustellende Dienstnehmer. Es finden auf dieses Dienstverhältnis sämtliche arbeitsrechtliche Vorschriften Anwendung. Je nach Art der Arbeit ist die Einstufung in den entsprechenden Branchen-Kollektivvertrag vorzunehmen, falls nicht – wie zB in der Gastronomie – für bestimmte Arbeitnehmer-Praktikanten ein spezieller Lohnsatz kollektivvertraglich vorgesehen ist. Auch die im Kollektivvertrag vorgesehenen Sonderzahlungen sind bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu leisten und ebenso besteht ein Urlaubsanspruch des Dienstnehmers.

Erfolgt die Bezahlung des befristet angestellten Schülers bzw. Studenten nicht entsprechend den kollektivvertraglichen Vorschriften, kann es zu entsprechenden Nachforderungen durch den Dienstnehmer bzw. im Rahmen einer Prüfung durch die Gebietskrankenkasse zu Nachzahlungen kommen.

Ärzte aktuell

• Vorabinformation Gruppenpraxis

Im Parlament wird derzeit im Gesundheitsausschuss die Einführung von Gruppenpraxen für Ärzte diskutiert. Nach dem Wunsch der Regierung sollen die Gruppenpraxen den stationären Krankenanstaltensektor durch flexible ambulante Einrichtungen entlasten, Versorgungslücken im ländlichen Raum schließen, sowie längere Öffnungszeiten für ärztliche Praxen (durch Arbeitsteilung) ermöglichen.

Bereits im Herbst sollen nunmehr diese neuen Behandlungsgesellschaften eröffnet werden können, wobei als Rechtsform die Offene Erwerbsgesellschaft (OEG) zur Verfügung stehen soll. Die Gruppenpraxis wird als selbständig berufsbefugt angesehen und ist auch in der Lage einen Kassenvertrag abzuschließen. Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis können natürlich nur Ärzte sein, wobei wahrscheinlich auch nur maximal zwei Ärzte der gleichen Fachrichtung sich in einer Gruppenpraxis vergemeinschaften können.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenpraxen ist nach wie vor einiges offen. So wird derzeit noch diskutiert, ob eine Gruppenpraxis einen Arzt anstellen kann oder nicht. Nach unserem Informationsstand ist im Gesetzesentwurf auch nicht vorgesehen, dass sich Ärzte mit Vertretern anderer Gesundheitsberufe (zB Physiotherapeuten) vergesellschaften können. Weiterhin soll es möglich sein, dass ein Arzt, der an einer Gruppenpraxis beteiligt ist, neben dem Berufssitz der Gruppenpraxis auch einen zweiten Einzelordinationssitz begründen kann.

Steuerrecht aktuell

• Härteausgleich bei Unfallrentenbesteuerung

Wie den Medien zu entnehmen war, wurde im Fall der Unfallrentenbesteuerung durch den Nationalrat ein Härteausgleich beschlossen. Die Einkommensgrenze für die volle Rückerstattung der Steuer auf Unfallrenten wurde mit ATS 230.000,-- steuerpflichtiges Jahreseinkommen (inklusive Unfallrente, aber abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge) festgelegt. Die Rückerstattung der Einkommensteuer soll allerdings nur für jene Fälle erfolgen, bei denen der Arbeitsunfall vor dem 1. Juli 2001 liegt.

Über diese Grenze ist eine Einschleifregelung mit teilweiser Rückerstattung der Einkommensteuer vorgesehen. In besonderen Härtefällen ist für Betroffene, die noch über der Einkommensgrenze samt Einschleifregelung liegen, eine Rückerstattung vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Familienverhältnisse und die Unterhaltspflichten des Steuerpflichtigen Rücksicht genommen.

Zinssatz aktuell

Grundlegend kann zur Zinssituation festgehalten werden, dass gegenüber dem 1. Quartal 2001 eine leichte Senkung eingetreten ist und mittelfristig eine Stabilisierung des derzeitigen Zinsniveaus zu erwarten ist. Eine Senkung der Leitzinsen kann aufgrund der hohen Inflationsrate im Euro-Raum nicht erwartet werden.

Der Bürges-Zinssatz wird mit 1. Juli 2001 um 0,125%-Punkte auf 5,5% erhöht. Dies hat den Grund darin, dass die für den Bürges-Zinssatz ausschlaggebende Sekundärmarktrendite sich im 2. Quartal 2001 leicht erhöht hat.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Juni 2001)

Top-Zinssatz*):	6,00 %	-	6,5 %
Guter Zinssatz:	6,5 %	-	7 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Juni 2001)

Schilling Kredite*):	5,5 %	-	5,875 %
Schweizer Franken*):	4,875 %	-	5,125 %
Japanischer Yen*):	1,5 %	-	2,0 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at